



Beschluss

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von FD (RSK)
c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55,
28215 Bremen

- Antragsteller -

gegen

Paul Lorenz
Verein: SC DHfK Leipzig e. V.
Abteilung Floorball
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe (wegen SPRGK 6.14.10 Teilnahme an Auseinandersetzung aus Wechselzone)

am 05.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball-Verband Deutschland e. V. in der Besetzung Jan Schäfer (Verfahrensleitender Richter; gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 REO) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.**

Begründung:

I.

Der Antragsteller begehrt nach Sichtung des Videomaterials der Partie vom 05.04.2026 der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte der Antragsteller am 13.04.2026 einen entsprechenden Antrag bei der VSK ein.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Antragsgegner, dem Verein des Antragsgegners, den Schiedsrichtern und dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass auf dem Videomaterial der Partie zu sehen sei, wie der Antragsgegner als Spieler mit der Rückennummer 70 des SC DHfK Leipzig e. V. den Tatbestand der SPRGK 6.14.10 – Teilnahme an einer Auseinandersetzung aus der Wechselzone – erfülle. Mit weiterer Stellungnahme vom 17.04.2026 teilt der Antragsteller seine Ansicht mit, dass das Verlassen der Wechselzone und das aktive Aufsuchen der Auseinandersetzung als bewusste und zielgerichtete Handlung zu bewerten sei. Eine mögliche deeskalierende Absicht könne zugunsten des jeweiligen Spielers berücksichtigt werden, sie ändere jedoch nichts an der objektiven Tatsache der Teilnahme an der Auseinandersetzung im Sinne von SPRGK 6.14.10.

Die Schiedsrichter gaben am 14.04.2026 eine Stellungnahme ab. Danach sei es nach einem Foulspiel eines Spielers der SSF Dragons Bonn an einem Spieler des SC DHfK Leipzig im dritten Drittel (19:35) zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden Vereinen vor der Bank der SSF Dragons Bonn gekommen. Dabei habe der Torhüter der SSF Dragons Bonn einen Spieler des SC DHfK Leipzig im Halsbereich fixiert (vgl. 007/MS/2026). Der Antragsgegner sei durch Schiedsrichter Jannik Rex bewusst wahrgenommen worden. Nach der Wahrnehmung des Schiedsrichters habe der Spieler zu keinem Zeitpunkt die Absicht verfolgt, die Situation zu eskalieren. Sein Handeln sei ausschließlich deeskalierend ausgerichtet gewesen. Er habe aktiv die Auflösung der gefährdenden Situation unterstützt, indem er gemeinsam mit dem Schiedsrichter versucht habe, die Arme des Torhüters zu lösen und den fixierten Mitspieler zu befreien. Ein aggressives oder konfrontatives Verhalten gegenüber Gegenspielern oder Schiedsrichtern sei nicht festgestellt worden. Nach Ansicht der Schiedsrichter sei das Verhalten des Antragsgegners daher nicht als aktive Teilnahme an einer Auseinandersetzung im Sinne des Regelwerks zu werten, sondern als unterstützendes und deeskalierendes Eingreifen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung eines geordneten Spielablaufs.

Der Antragsgegner hat am 16.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Er trägt vor, sich ausschließlich deeskalierend verhalten zu haben. Nachdem sein Mitspieler Juuso Suotula (Nr. 27) vom Bonner Torhüter Kristaps Novikovs (Nr. 80) in einen Würgegriff genommen worden sei, habe er sich zu dem angegriffenen Mitspieler begeben, um ihn vor einer drohenden Gesundheitsschädigung zu schützen. Gemeinsam mit Schiedsrichter Jannik Rex habe er versucht, den Würgegriff zu lösen. Sobald der Bonner Kapitän Elias Rensing (Nr. 19) die Situation übernommen habe und keine weitere Gefahr für seinen Mitspieler mehr bestanden habe, habe er sich in Richtung der eigenen Wechselzone begeben.

Der Verein des Antragsgegners hat am 16.04.2026 ebenfalls Stellung genommen und trägt vor, dass das Verhalten des Antragsgegners ausschließlich deeskalierender Natur gewesen sei und den Tatbestand der SPRGK 6.14.10 nicht erfülle.

Des Weiteren wurde als Beweismittel das Videomaterial des Spiels vorgelegt. Die VSK hat

dieses gemäß § 9 REO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 SRO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag des Antragstellers vom 13.04.2026 auf nachträglichen Ausspruch einer Matchstrafe ist zulässig. Die RSK war diesbezüglich gemäß § 13 Abs. 1 SRO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 REO antragsberechtigt. Bei Vergehen, die nach der SPRGK zu einer Matchstrafe führen können, ist die RSK berechtigt, nach dem Spiel in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK zu beantragen.

Die Antragsfrist ist gewahrt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO beträgt die Antragsfrist zehn Tage. Das Spiel Nr. 09 der 1. FBL Herren, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig, fand am 05.04.2026 statt. Der Antrag ging am 13.04.2026 bei der VSK ein und wurde damit innerhalb der maßgeblichen Frist gestellt.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Es liegt eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter vor, wonach der Sachverhalt nicht als Teilnahme an einer Auseinandersetzung aus der Wechselzone im Sinne des SPRGK 6.14.10 zu werten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer unterliegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter keiner nachträglichen Überprüfung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 REO), sofern die Schiedsrichter die jeweilige Spielsituation wahrgenommen, beurteilt und insoweit eine Tatsachenentscheidung getroffen haben. Für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels sind gemäß § 3 Nr. 2 SRO einzig die Schiedsrichter maßgebend. Ihre Tatsachenentscheidungen entfalten Bindungswirkung für alle Beteiligten sowie für nachträgliche Verfahren und gewährleisten, dass die Autorität der Spielleitung nicht durch spätere abweichende Bewertungen unterlaufen wird.

Im vorliegenden Fall liegt eine solche Tatsachenentscheidung vor. Die Schiedsrichter haben die streitgegenständliche Szene wahrgenommen, bewertet und das Verhalten des Antragsgegners als regelkonform eingeordnet. In ihrer Stellungnahme führen sie wörtlich aus:

„Konkret unterstützte der Spieler aus unserer Sicht aktiv die Auflösung der gefährlichen Situation, indem er versuchte, gemeinsam mit dem Schiedsrichter die Arme des beteiligten Spielers zu lösen und somit den fixierten Leipziger Spieler zu befreien. Das Handeln des Spielers war dabei ausschließlich auf eine schnellstmögliche Beendigung der Situation und die Wiederherstellung eines geordneten Spielablaufs gerichtet. Ein darüber hinausgehendes aggressives oder konfrontatives Verhalten gegenüber Gegenspielern oder den Schiedsrichtern konnte nicht festgestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Wahrnehmung bewerten wir das Verhalten des Spielers mit der Rückennummer 70 der Mannschaft aus Leipzig [der Antragsgegner] nicht als aktive Teilnahme an einer Auseinandersetzung im Sinne des Regelwerks, sondern vielmehr als unterstützendes und deeskalierendes Eingreifen zur Auflösung einer gefährlichen Spielsituation.“

Die Kammer wertet dies als eine klare und abschließende Einordnung des Sachverhalts. Das Verhalten des Antragsgegners ist von den Schiedsrichtern wahrgenommen, geprüft und eine Strafbarkeit ausdrücklich verneint worden. Eine Tatsachenentscheidung liegt damit vor.

Eine nachträgliche disziplinarische Ahndung ist damit ausgeschlossen. Eine nachträgliche Überprüfung einer solchen Tatsachenentscheidung kommt nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nur in begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, namentlich bei Vorliegen eines evidenten Wahrnehmungs- oder Identitätsirrtums.

Anhaltspunkte für einen solchen Irrtum sind nicht ersichtlich. Die Schiedsrichter haben das Verhalten des Antragsgegners bewusst und ausdrücklich nicht als Teilnahme an einer Auseinandersetzung im Sinne der SPRGK 6.14.10 gewertet. Ein evidenter Wahrnehmungs- oder Identitätsirrtum scheidet damit aus. Der bloße Umstand, dass der Antragsteller das Verhalten des Antragsgegners bzw. die Anwendung der Regel abweichend bewertet als die Schiedsrichter im Spiel, vermag eine nachträgliche Ahndung nicht zu begründen.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da der Antragsteller als Kommission von Floorball-Verband Deutschland e. V. den Antrag gestellt hat. Die Kostenentscheidung folgt insoweit aus § 24 Abs. 2 REO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Antragsgegner, der Verein und der Antragsteller gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Der Antragsteller als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

Hamburg, den 17.04.2026

Berlin, den 17.04.2026



Jan Schäfer
Verfahrensleitender Richter



Hannes Thun
Beisitzer